

# GESETZBLAT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1960	Berlin, den 19. Januar 1960	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
22.12.59	Anordnung über Finanzplanänderungen und Sonderfinanzausgleiche bei Änderung der Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel .....	13
30.12.59	Anordnung über die Gründung des VEB Typenprojektierung .....	15
30.12.59	Anordnung über die Typenprojektierung .....	16
22. 12.59	Anordnung Nr. 2 über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung — .....	18
31.12.59	Anordnung Nr. 2 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft .....	19
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	19

#### **Anordnung über Finanzplanänderungen und Sonderfinanzausgleiche bei Änderung der Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel.**

**Vom 22. Dezember 1959**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird folgendes angeordnet:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für den Plan der Erweiterung der Grundmittel gemäß der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes).

(2) Für den Plan der Erhaltung der Grundmittel gelten die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 8 entsprechend. Die Umsetzung von finanziellen Mitteln erfolgt nach der Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 43).

(3) Für die beim volkseigenen Wohnungsbau durch Planänderungen bzw. Plankorrekturen ausgelösten Änderungen der Finanzierungspläne gilt der § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 99).

#### **Finanzplanänderungen**

#### **§ 2**

Werden im Laufe des Planjahres Änderungen und Korrekturen des Planes der Erweiterung der Grundmittel durchgeführt, die

- zu einer Reduzierung oder Erhöhung des Planes der Erweiterung der Grundmittel eines Investitionsträgers zugunsten oder zu Lasten der Reserve eines Planträgers führen,
- eine Übertragung von Plansummen bzw. eine Übergabe von Investitionsvorhaben von einem Investitionsträger auf einen anderen Investitionsträger vorsehen,
- eine Übertragung von Plansummen von einem Planträger auf einen anderen Planträger bewirken,
- eine Abgabe von Plansummen auf Grund der von den zuständigen Kreditinstituten festgestellten Einsparungen bzw. die Rückgabe von Plansummen auf Veranlassung des Planträgers zur Folge haben oder
- wegen Änderung des Unterstellungsverhältnisses von Investitionsträgern erforderlich sind,

sind außer den Änderungen des Finanzierungsplanes auf dem Formblatt 0724 gleichzeitig Änderungen der betrieblichen Finanzpläne erforderlich.

#### **§ 3**

(1) Bei Änderungen bzw. Korrekturen, die zu einer Reduzierung des Volumens des Planes der Erweiterung der Grundmittel führen, sind die zur Finanzierung nicht benötigten Mittel

- bei geplanter voller Finanzierung aus betrieblichen Gewinnen durch geringere Inanspruchnahme der geplanten Gewinnteile,-